

Notwendige Nachweise zur Abrechnung des Innovationszuschlags

Mit dieser Anlage werden die Kriterien definiert, die ein HAUSARZT vorhalten und erbringen muss, um den Innovationszuschlag abrechnen zu können.

Weist der HAUSARZT das Vorliegen und die Nutzung von mindestens **drei** der folgenden besonderen Infrastrukturausstattung **per Selbstauskunft gegenüber der HÄVG** nach, kann der Innovationszuschlag ab dem **Quartal**, das auf das dokumentierte Vorliegen der jeweils notwendigen Voraussetzungen **folgt**, abgerechnet werden.

1. **Telematik-Infrastruktur-Paket** mit Vorhalten des jeweils verfügbaren aktuellsten Updates für aktuell anwendbare TI-Dienste nach §1 (1) dieser Anlage
2. Elektronische Kommunikation per KIM (Kommunikation im Medizinwesen) - Versand und Empfang von **elektronischen Arztbriefen**
3. Bereitstellung **online buchbarer Termine**
4. Angebot einer **Videosprechstunde**
5. Einsatz des **Impfmanagement-Systems** (PVS-Modul)

Liegen die im Anschluss beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr vor, ist dies sofort bei Bekanntwerden zu dokumentieren bzw. der HÄVG mitzuteilen.

Die BAHN-BKK prüft das Vorliegen der Angaben stichprobenweise.

Erster Abschnitt Datenübermittlung

Die HÄVG informiert die BAHN-BKK regelmäßig zum Quartalsende darüber, welche HAUSÄRZTE welche zur Abrechnung des Innovationszuschlags notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Auch die angegebene KIM-Adresse soll perspektivisch im Verzeichnis aufgeführt werden. Die Vertragspartner vereinbaren alles Nähere zum Prozess.

Zweiter Abschnitt Notwendige Nachweise

§ 1 Telematik-Infrastruktur (TI) Paket

- (1) Mit der Angabe dieses Punktes verpflichtet sich der HAUSARZT, die im Folgenden aufgezählten TI-Komponenten in der Praxis vorzuhalten und jeweils das verfügbare höchste Update zu installieren.
- KIM (mindestens Version 1.5)
 - Elektronischer Heilberufsausweis (mindestens G2) und SMC-B-Karte
 - eHealth Konnektor (mindestens PTV4)
 - eHealth-Kartenterminal
 - Praxisverwaltungssystem ermöglicht die Anwendung von Notfalldaten-Management (NFDm), elektronischer Medikationsplan (eMP), elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eAU, elektronische Patientenakte (ePA), elektronisches Rezept (eRezept), sofern der jeweilige Softwareanbieter die Anwendungen bereitstellt.

§ 2

Elektronische Kommunikation per KIM Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen

- (1) Mit der Angabe dieses Punktes erklärt der HAUSARZT, Arztbriefe und andere Dokumente im digitalen Format über die KIM-Schnittstelle der TI mit anderen Leistungserbringern auszutauschen.

Folgende Dokumente können KIM-Nutzer einander schicken (Stand: Juni 2021):

- Arztbriefe
 - Befunde (Labordaten, Röntgenbilder)
 - Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- (2) Der HAUSARZT hat sich bei einem zugelassenen KIM-Anbieter registriert und kann über die erhaltene KIM-Adresse an der Kommunikation mit anderen Leistungserbringern teilnehmen.
 - (3) Die KIM-Adresse soll perspektivisch in der Selbstauskunft hinterlegt werden.

§ 3

Bereitstellung online buchbarer Termine

- (1) Der HAUSARZT stellt über einen Provider eine Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für Patienten zur Verfügung. Die Auswahl des Providers trifft der jeweilige HAUSARZT. Die Provider müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - Buchung in Echtzeit
 - Terminbestätigung / -löschung per SMS oder E-Mail
 - der Datenaustausch zwischen der Kalenderressource und dem Webservice des OTB-Service-Anbieters muss verschlüsselt erfolgen
- (2) Der HAUSARZT bindet das Angebot zur Online-Terminbuchung, wenn möglich, auf der Praxis-Homepage ein.

§ 4

Videosprechstunde

- (1) Es gelten die Anforderungen nach Anlage 31b BMV-Ä – Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der HAUSARZT informiert über das Angebot zur Videosprechstunde, wenn möglich, auf seiner Praxis-Homepage.

§ 5

Einsatz des Impfmanagement-Systems (PVS-Modul)

- (1) Der Hausarzt hält in der Praxis ein digital gestütztes Impfmanagementsystem vor. In diesem werden Impfungen strukturiert erfasst und, sofern technisch möglich und dem

Einverständnis des Patienten vorausgesetzt, in die jeweilige elektronische Patientenakte übertragen.

- (2) Das Impfmanagement-Modul verfügt mindestens über folgende Funktionen:
- Überprüfung des Impfstatus nach STIKO-Indikationen
 - Automatische Erstellung von Impfplänen
 - Integriertes Patienteninformationssystem (Merkblätter, Atteste, Aufklärung)
 - Integration aller marktgängigen Impfstoffe
 - Lagerhaltung und Rezeptschreibung